Sitzungsunterlagen

Sitzung des Ausschusses für Soziales, Wohnungswesen, Demografie und Gleichstellung von Frau und Mann

19.11.2026

Tischvorlage zu TOP Ö10
Beschlussvorlage 0690/2026

Inhaltsverzeichnis

Vorlagendokumente
TOP Ö 10 Konzept zur Unterbringung von Geflüchteten
Beschlussvorlage 0690/2026 5
Anlage 1_Strategiepapier zur Unterbringung 0690/2026 11

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Federführender Fachbereich
Soziale Objekte

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0690/2026
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration	17.11.2026	Beratung
Ausschuss für Soziales, Wohnungswesen, Demografie und Gleichstellung von Frau und Mann	19.11.2026	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Konzept zur Unterbringung von Geflüchteten

Beschlussvorschlag:

1. Der Ausschuss für Soziales, Wohnungswesen, Demografie und Gleichstellung von Frau und Mann beschließt das anhängende Strategiepapier zur Unterbringung.

2. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass bis Ende 2029 aufgrund rechtlicher und vertraglicher Rahmenbedingungen voraussichtlich rund 22 % der bestehenden Unterbringungskapazitäten für geflüchtete Menschen (ca. 300 Plätze) entfallen werden. Zur Sicherstellung der zukünftigen Unterbringungsverpflichtungen ist daher eine frühzeitige Prüfung und Vorbereitung geeigneter Ersatzkapazitäten erforderlich.

3. Der Ausschuss für Soziales, Wohnungswesen, Demografie und Gleichstellung von Frau und Mann beauftragt die Verwaltung,

3.1. die Voraussetzungen für eine bedarfsgerechte Schaffung von bis zu 300 zusätzlichen Unterbringungsplätzen zu prüfen und die hierfür erforderlichen Planungsleistungen bis einschließlich Leistungsphase 3 der HOAI vorzubereiten und durchzuführen.

Hierzu gehören insbesondere die Sondierung geeigneter Grundstücke sowie die Entwicklung eines flexiblen Planungskonzeptes mit folgenden Ausbauvarianten:

Variante 1: Schaffung von 80 bis zu 100 Unterbringungsplätzen
Variante 2: Schaffung von 150 bis zu 200 Unterbringungsplätzen

Variante 3: Schaffung von 200 bis zu 300 Unterbringungsplätzen

Die Planung ist so auszugestalten, dass eine stufenweise Umsetzung entsprechend dem tatsächlichen Bedarf ermöglicht wird. Zugleich soll bei der konzeptionellen Entwicklung eine mögliche Nachfolgenutzung berücksichtigt und auf ihre grundsätzliche Realisierbarkeit geprüft werden. Darüber hinaus soll untersucht werden, inwieweit die geplanten Unterbringungskapazitäten alternativ zu einer zentralen Lösung auch dezentral auf mehrere Grundstücke verteilt realisiert werden können.

Für die Durchführung der Planungsleistungen werden Haushaltsmittel in Höhe von **800.000 €** unter dem I-Auftrag I53013002 Immobilienerwerb soziale Zwecke für 2027 per Verpflichtungsermächtigung bereitgestellt.

2.2. dem Ausschuss im 4. Quartal 2027 die Ergebnisse der Planungen sowie eine aktualisierte Bedarfsprognose unter Berücksichtigung der Entwicklung der Zuweisungszahlen vorzulegen.

Auf dieser Grundlage entscheidet der Ausschuss im Rahmen eines gesonderten Maßnahmenbeschlusses über das weitere Vorgehen, insbesondere darüber, ob und in welchem Umfang eine bauliche Umsetzung erfolgen soll.

Dabei sind sowohl die vollständige oder teilweise Realisierung der geplanten Unterbringungskapazitäten als auch der Verzicht auf eine Umsetzung zu berücksichtigen. Eine mögliche Nachfolgenutzung der Planungsergebnisse, ist ebenfalls in die Entscheidungsgrundlage einzubeziehen.

Kurzzusammenfassung:

Kurzbegründung:

./.

Risikobewertung:

./.

Auswirkungsübersicht Klimarelevanz:

keine Klimarelevanz:	positive Klimarelevanz:	negative Klimarelevanz:
X		

Weitere notwendige Erläuterungen:

./.

Finanzielle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Mehrerträge:		Mehraufwendungen:	
		lfd. Jahr	Folgejahre	lfd. Jahr	Folgejahre
konsumtiv:	X				
investiv:	X				
planmäßig:	X				
außerplanmäßig:	X				

Weitere notwendige Erläuterungen:

Für die Durchführung der Planungsleistungen werden Haushaltsmittel in Höhe von **800.000 €** unter dem I-Auftrag I53013002 Immobilienerwerb soziale Zwecke für 2027 per Verpflichtungsermächtigung bereitgestellt.

Personelle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Einsparungen:	Einstellungen:
planmäßig	X		
außerplanmäßig:	X		
kurzfristig:	X		
mittelfristig:	X		
langfristig:	X		

Sachdarstellung/Begründung:

1. Rechtliche Rahmenbedingungen und Ausgangslage

Rechtlicher Rahmen:

Die Kommune ist im Rahmen der Einhaltung asylrechtlicher und ordnungsrechtlicher Vorgaben zur Aufnahme und Unterbringung von Geflüchteten nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (§ 1 FlüAG NRW) verpflichtet. Sollten diese nicht mehr unter die Vorgaben des FlüAG NRW fallen und nicht über eigenen Wohnraum verfügen, sind sie nach § 14 OBG zur Vermeidung von Obdachlosigkeit unterzubringen.

Dieser Unterbringungsverpflichtung kann die Verwaltung nur in angemessener Weise nachkommen, wenn sie stetig eine ausreichende Anzahl an Unterbringungsplätzen vorhält, um auf einen unerwarteten Anstieg an unterzubringenden Geflüchteten vorbereitet zu sein

Der Bedarf für geflüchtete Menschen, die es in Bergisch Gladbach unterzubringen gilt, richtet sich nach den zwei maßgeblichen Zuweisungsquoten (1. Verteilquote FlüAG und 2. Verteilquote Wohnsitzauflage).

Die Zuweisungen durch die Bezirksregierung erfolgen kurzfristig, in der Regel 1-3 Wochen vor Eintreffen der jeweiligen Personen.

Ausgangslage:

Diese Beschlussfassung beinhaltet vor allem die rechnerischen Kapazitäten der Unterbringung bis 2030. Die Details können im anhängenden Strategiepapier nachgelesen werden. Im Folgenden werden in Kürze die Daten dargestellt:

Die Zahl der unterzubringenden Geflüchteten ist seit 2022 deutlich angestiegen und bewegt sich aktuell auf einem anhaltend hohen Niveau. Parallel dazu wurde die Unterbringungskapazität zwar sukzessive erweitert, jedoch nicht im gleichen Maße wie der Bedarf.

Seit dem Jahr 2023 befindet sich die Stadt Bergisch Gladbach **dauerhaft in der Untererfüllung der Aufnahmeverpflichtungen nach FlüAG** sowie **der Wohnsitzauflage**.

Trotz aktuell vorhandener freier Kapazitäten bei den Plätzen der Unterbringung aufgrund von zurückgegangen Zuweisungen, zeigt sich unter Berücksichtigung der gesetzlichen Verteilmechanismen (zuvor benannten Quoten) eine **Unterdeckung**, die zuletzt (Stand: 26.10.2026) bei rund **– 418 Plätzen** liegt. Demnach könnten der Stadt Bergisch Gladbach 418 Personen zugewiesen werden, die umgehend untergebracht werden müssten.

Mit dem Blick auf die Prognose zeigt sich eine zunehmende Verschärfung dieser Situation:

Bei einem konstanten Bedarf auf der Grundlage der aktuellen Plätze, **ohne Berücksichtigung der Untererfüllungen, wäre …:**
… die Versorgung rechnerisch bis 2027 gesichert.

… die Versorgung ab 2028 – 2030 nicht mehr gesichert, da 302 Plätze planerisch wegfallen. Somit entsteht eine strukturelle Unterdeckung, die bis 2030 auf **– 302 Plätze** anwächst.

Bei einem konstanten Bedarf auf der Grundlage der aktuellen Plätze, **unter Berücksichtigung der bestehenden Untererfüllung, liegt …:**
… bereits ab 2026 liegt eine erhebliche Unterdeckung vor (**– 419 Plätze**). Diese steigt kontinuierlich auf bis zu **– 721 Plätze im Jahr 2030** an.

Ursächlich hierfür sind:
- der fortbestehend hohe Platzbedarf für die Personen, die aktuell in den Unterkünften leben
- eine nicht ausreichende Fortschreibung der Kapazitäten
- rückläufige Platzbestände ab 2028, d.h. Unterkünfte fallen weg.

Es zeigt sich folglich übereinstimmend:
- Es besteht eine **Diskrepanz zwischen Bedarf und verfügbarer Kapazität**.
- Die Untererfüllung der gesetzlichen Vorgaben führt zu einem **kumulierten Nachholbedarf**, der die Situation in den Folgejahren zusätzlich belasten könnte.
- Ohne zusätzliche Maßnahmen ist von einer **kontinuierlichen Verschärfung der Unterbringungssituation, selbst bei konstanten Belegungszahlen,** auszugehen.

Die derzeitige und prognostizierte Entwicklung macht deutlich, dass ohne eine **zeitnahe Ausweitung der Unterbringungskapazitäten** sowie strukturelle Anpassungen in der Steuerung, die gesetzlichen Aufnahmeverpflichtungen mittel- und langfristig nicht erfüllt werden können.

Problematisch ist in dem Kontext, dass externe, geopolitische Faktoren die Zahl der Geflüchteten in die eine, wie in die andere Richtung nachhaltig beeinflussen können. So kann ein mögliches Ende des Ukraine-Kriegs oder eine Stabilisierung der Lage in Syrien sich deutlich entlastend auf die Zahl der unterzubringenden Menschen auswirken, andererseits sind nicht vorhersehbare Konflikte, eine Ausweitung der Krise in Nahost oder innereuropäische Veränderungen bei der Asylpolitik Faktoren, die sich belastend auswirken können. Derartige Entwicklungen vorauszusagen, ist nicht möglich.

Die Situation ist somit als **dauerhaft angespannt mit stagnierender Tendenz** zu bewerten und erfordert eine strategische Grundsatzentscheidung zur zukünftigen Ausrichtung der Unterbringungspolitik.

2. Konsequenz

Das angehängte Konzept verfolgt einen ganzheitlichen Ansatz und soll ein „atmendes“ System etablieren. Mit einem „atmenden System“ (Mix verschiedener Unterkunftsarten mit unterschiedlichen Laufzeiten) soll eine permanente Nachsteuerung der Unterbringungsressourcen, orientiert am tatsächlichen und voraussichtlichen Unterbringungsbedarf, ermöglicht werden. Dieses Modell zielt darauf ab, die gesetzliche Unterbringungspflicht zu erfüllen, wirtschaftlich im Einklang mit § 75 Absatz 1 Satz 3 Gemeindeordnung NRW [GO NRW] agieren zu können und Leerstände zu vermeiden.

Derzeit besteht ein reeller Bedarf von insgesamt **1.402 dauerhaften Unterbringungsplätzen (Stand: 26.10.2026)**. Vor dem Hintergrund des prognostizierten Wegfalls von rund **302 Plätzen bis zum Jahr 2030** ist ein

entsprechender Kapazitätsausgleich durch Ersatz- bzw. Neubeschaffung sicherzustellen.

3. Umgang mit den Hermann-Löns-Hallen

   Von der Weiteranmietung der Hermann-Löns-Halle als erste Anlaufstelle sowie als flexibel einsetzbare „Pufferstruktur“ ist aufgrund der prekären Haushaltslage abzusehen

Anlage 1_Strategiepapier zur Unterbringung

_____	_____
S. Shakil/Sitzungsvorsitzende	S. Finklenburg/Schriftführung

Strategiepapier zur Unterbringung

1. *Ausgangslage und rechtlicher Rahmen*

   Rechtlicher Rahmen:

   Die Kommune ist im Rahmen der Einhaltung asylrechtlicher und ordnungsrechtlicher Vorgaben zur Aufnahme und Unterbringung von Geflüchteten nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (§ 1 FlüAG NRW) verpflichtet. Sollten diese nicht mehr unter die Vorgaben des FlüAG NRW fallen und nicht über eigenen Wohnraum verfügen, sind sie nach § 14 OBG zur Vermeidung von Obdachlosigkeit unterzubringen.

   Dieser Unterbringungsverpflichtung kann die Verwaltung nur in angemessener Weise nachkommen, wenn sie stetig eine ausreichende Anzahl an Unterbringungsplätzen vorhält, um auf einen unerwarteten Anstieg an unterzubringenden Geflüchteten vorbereitet zu sein.

   Der Bedarf für geflüchtete Menschen, die es in Bergisch Gladbach unterzubringen gilt, richtet sich nach den zwei maßgeblichen Zuweisungsquoten.

   1. Verteilquote FlüAG (gilt für Personen im Asylverfahren und andere Geflüchtete): Die Quote gilt für die im FlüAG genannten Geflüchteten und damit für Personen im laufenden Asylverfahren. Diese Quote variiert ständig, da sie im Kontext des Gesamtzuzuges von Geflüchteten nach Deutschland zu betrachten ist.

   2. Verteilquote Wohnsitzauflage:
   Diese Quote ist unabhängig von dem FlüAG zu betrachten. Sie spiegelt die Aufnahmeverpflichtung der Städte und Gemeinden gemäß § 12a AufenthG wieder, und basiert auf den Meldungen der Ausländerbehörde an die Bezirksregierung. Personen mit dem Status eines anerkannten Flüchtlings oder Asylberechtigte sind unter Umständen verpflichtet, ihren Wohnsitz (ggfs. vorübergehend) an einem bestimmten Ort zu nehmen.
   Personen, die aufgrund der Wohnsitzauflage zugewiesen werden, müssen mindestens für 3 Jahre in Bergisch Gladbach verbleiben.

   Die Zuweisungen durch die Bezirksregierung erfolgen kurzfristig, in der Regel 1-3 Wochen vor Eintreffen der jeweiligen Personen.

2. *Zielgruppe der Unterbringung*

   In den dauerhaften Unterkünften werden Asylsuchende, Geduldete und anerkannte Schutzberechtigte untergebracht, wobei Familien mit Kindern, alleinstehende Frauen, Menschen mit Behinderung und Personen mit psychischen Erkrankungen oder Suchterkrankungen besondere Berücksichtigung finden.

3. *Unterbringungsformen*

   Zur Deckung unterschiedlicher Bedarfe werden folgende Unterkunftsformen anerkannt:

3.1 Erste Anlaufstelle zur kurzfristigen Unterbringung (3 – 4 Monate) mit einfachster Ausstattung. Die Unterbringung erfolgt in Kabinen mit jeweils drei Trennwänden und einer zur Halle hin durch einen Vorhang abgegrenzten offenen Seite (Box in Raum). Jede Kabine ist mit bis zu sechs Betten ausgestattet. Die sanitären Einrichtungen stehen allen Bewohnerinnen und Bewohner gemeinschaftlich zur Verfügung und sind nach Geschlechtern getrennt.

3.2 Gemeinschaftsunterkünfte zur dauerhaften Unterbringung mit Mehrbettzimmern oder kleinen Wohneinheiten (WG ähnlich) sowie einem eigenen Sanitär- und Küchenbereich pro Wohneinheit (Borngasse, Senefelderstraße, Gladbacher Straße, RSS).

3.3 Dezentrale Unterbringung (dauerhaft Unterbringung) in Wohnungen im Stadtgebiet (z.B.: RBS (Märchensiedlung) und weitere private Kleinobjekte im gesamten Stadtgebiet).

Eine erste Anlaufstelle zur kurzfristigen Unterbringung wird aus Sicht der Verwaltung als fachlich richtig angesehen, da hiermit eine sozialverträgliche Unterbringung eher gewährleistet werden kann und weiterer Verwaltungsaufwand durch zusätzliche „Binnen-Umzüge“ verringert wird. Zusätzlich kann eine erste Anlaufstelle eine erhöhte Anzahl von Zuweisungen abpuffern.

Angesichts der derzeitigen angespannten Haushaltslage wird von der Empfehlung einer ersten Anlaufstelle abgesehen, da die Vorhaltung entsprechender Kapazitäten vollständig zulasten des städtischen Haushalts gehen würde.

4. *Mindeststandards*

Gesetzlich verbindliche Vorgaben zu Mindeststandards in Unterkünften bestehen in diesem Zusammenhang nicht. Die Ausgestaltung erfolgt jedoch in Anlehnung an die „Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Stand: April 2021) sowie unter Berücksichtigung des Erlasses zur Unterbringung von (ukrainischen) Flüchtlingen des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17.10.2022. Daraus haben die zuständigen Fachabteilugen folgende Mindeststandards für Bergisch Gladbach entwickelt:



Abweichungen von den gegebenen Mindeststandards erfolgen immer dann, wenn begründete Einzelfälle vorliegen, bei denen andere Standards gelten müssen - z.B. barrierefreie Wohnungen oder barrierearme Sanitäranlagen.

5. *Betrieb und Organisation*

1. Externe Leistungserbringung

Der Betrieb einzelner Gemeinschaftsunterkünfte erfolgt durch beauftragte Dritte (u. a. Deutsches Rotes Kreuz).
Die Leistungserbringung umfasst insbesondere:

- den Einsatz von Gesundheits- und Krankenpflegepersonal bei Bedarf,
- die Sicherstellung der sozialen sowie alltagspraktischen Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner.

Die Bewachung der Gemeinschaftsunterkünfte erfolgt bedarfsorientiert durch beauftrage Sicherheitsdienstleister. Diese beinhaltet insbesondere:
- die Durchführung von Zugangskontrollen,
- die Überwachung und Durchsetzung der Hausordnung sowie
- die Wahrnehmung sicherheitsrelevanter Aufgaben im Objektbereich.

2. Städtisches Personal

2.1 Hausmeisterdienste

Die Hausmeister sind zuständig für:
- die Sicherstellung der Instandhaltung und Funktionsfähigkeit der Unterkünfte,
- die Erfassung und Weiterleitung der Schadensmeldungen, • die Unterstützung der sozialarbeiterischen Tätigkeit vor Ort.

2.2 Ingenieure und Architekten

- Ingenieur:innen und Architekt:innen begleiten vollumfänglich sämtliche Maßnahmen, von komplexen Neubauprojekten bis hin zu umfassenden Instandhaltungs- und Sanierungsarbeiten.

2.3 Objektmanager

- Objektmanager:innen tragen die Verantwortung für die ganzheitliche operative Betreuung der Objekte, sowie der Sicherstellung der Wirtschaftlichkeit und langfristigen Werterhaltung in Abstimmung mit den Ingenieur:innen und Architekt:innen und den Hausmeistern.

2.4 Sozialarbeiterische Betreuung

Die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter übernehmen insbesondere folgende Aufgaben:

a) Sprechstunden vor Ort
Es werden regelmäßige Sprechstunden in den Unterkünften durchgeführt. Die Termine sind den Bewohnerinnen und Bewohnern bekannt.
Die Sprechstunden finden in der Regel wöchentlich bzw. im zweiwöchentlichen Turnus statt und dienen der Klärung individueller Anliegen, insbesondere in den Bereichen:

- Leistungen nach dem SGB II (Jobcenter),
- zwischenmenschliche Konflikte innerhalb der Unterkunft,
- Wohnungsangelegenheiten sowie ausländerrechtliche Fragestellungen.

b) Begleitung von Umzügen
Bei Umzügen, insbesondere bei:

- Maßnahmen mit mehreren betroffenen Personen oder
- konfliktbehafteten bzw. unfreiwilligen Umsetzungen erfolgt eine Begleitung durch die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter in Zusammenarbeit mit den Hausmeisterdiensten. Bei verweigerter Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner wird bei Bedarf das Ordnungsamt hinzugezogen.

c) Anlassbezogene Einsätze (spontane Vor-Ort-Termine)
Neben den planbaren Einsätzen erfolgen anlassbezogene Vor-Ort-Termine, insbesondere bei:

- Konfliktsituationen zwischen Bewohnerinnen und Bewohnern,
- Verstößen gegen die Belegungsregelungen (z. B. unerlaubte Übernachtungen),
- erforderlichen kurzfristigen Begehungen aufgrund technischer oder baulicher Schäden.

Diese Einsätze erfolgen durchschnittlich zwei- bis dreimal monatlich und werden regelmäßig im Zusammenwirken mit den Hausmeisterdiensten durchgeführt (VierAugen-Prinzip).

d) Unangekündigte Kontrollen
In begründeten Einzelfällen werden gemeinsam mit den Hausmeisterdiensten unangekündigte Zimmerkontrollen durchgeführt. Diese erfolgen insbesondere bei:

- Verdacht auf nicht genehmigte dauerhafte Nutzung durch nicht gemeldete Personen sowie
- Anhaltspunkten dafür, dass gemeldete Bewohnerinnen und Bewohner die Unterkunft tatsächlich nicht mehr nutzen.
- Ziel ist die Überprüfung der tatsächlichen Belegung sowie die Sicherstellung ordnungsrechtlicher und melderechtlicher Anforderungen (insbesondere Abmeldung von Amts wegen).

e) Auszugsmanagement

- Die Bewohnenden der städtischen Unterkünfte werden bei der Suche nach und dem Übergang in privaten Wohnraum durch einen Sozialarbeiter unterstützt. Dieser fungiert zugleich als Schnittstelle zum Projekt Habitat und koordiniert die erforderliche Zusammenarbeit.
- Das bestehende Auszugsmanagement soll systematisiert und die Kooperation mit dem Projekt Habitat gezielt gestärkt und optimiert werden. Ziel ist es, die Vermittlung der Bewohnenden in privaten Wohnraum zu verbessern und den Auszug aus den städtischen Unterkünften nachhaltig zu fördern.

6. *Schutz- und Sicherheitskonzepte*

Die Brandschutz- und Evakuierungspläne werden als Teil der Baugenehmigung der Bauaufsicht vorgelegt und nach Sachverständigenabnahme entsprechend umgesetzt. Das mit dem Jugendamt der Stadt Bergisch Gladbach erarbeitete Schutzkonzept Kinderschutz wird durch die Mitarbeitenden des Betreibers und das städtische Personal umgesetzt. Ferner werden die Mitarbeitenden des Betreibers und die städtischen Mitarbeitenden angehalten, dass Gewaltschutzkonzept für Flüchtlingseinrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen (LGSK NRW) zu befolgen.

7. *Gesamtentwicklung von 2020 – Q1/2026*

Die Anzahl der unterzubringenden Geflüchteten ist im Betrachtungszeitraum insgesamt deutlich angestiegen. Nach einem Rückgang im Jahr 2021 (704 Personen) erfolgte ab 2022 ein kontinuierlicher Anstieg auf einen Höchststand im Jahr 2025 (1.405 Personen). Im letzten Quartal 2026 ist ein leichter Rückgang auf 1.201 Personen zu verzeichnen.

Parallel dazu wurde die Unterbringungskapazität schrittweise ausgebaut (von 940 Plätzen im Jahr 2020 auf 1.654 Plätze im Jahr 2025; Q1/2026: 1.644 Plätze).

Übersicht Geflüchtete im Zusammenhang mit Unterkunftskapazitäten 2020 ➔ Q1/2026

	2020	2021	2022	2023	2024	2025	Q1/2026
Anzahl Geflüchtete	792	704	1116	1224	1375	1405	1346
Erfüllungsquote FLüAG in Prozent	95,96	107,02	99,83	94,76	93,17	89,52	90,1
Erfüllungsquote FLüAG in Personen	-13	18	-3	-93	-125	-198	-185
Erfüllungsquote Wohnsitzauflage in Prozent	106,92	103,36	98,38	51,54	61,25	69,98	69,47
Erfüllungsquote Wohnsitzauflage in Personen	82	42	-22	-426	-356	-243	-234
Kapazität in Plätzen inkl. Erstaufnahmezentrum (HLH)	940	784	1309	1397	1514	1654	1644

	2020	2021	2022	2023	2024	2025	Q1/2026
Anzahl Geflüchtete	792	704	1116	1224	1375	1405	1346
Erfüllungsquote FLüAG in Personen	-13	18	-3	-93	-125	-198	-185
Erfüllungsquote Wohnsitzauflage in Personen	82	42	-22	-426	-356	-243	-234
Kapazität in Plätzen	940	784	1309	1397	1514	1654	1644
Theoretisch verfügbare Plätze ohne Erfüllungsquote	148	80	193	173	139	249	298
Theoretisch verfügbare Plätze ohne Erfüllungsquote in Prozent	15,7	10,2	14,7	12,4	9,2	15,1	18,1
Gesamt Unter-/Übererfüllung	69	60	-25	-519	-481	-441	-419
Theoretisch verfügbare Plätze mit Erfüllungsquote	217	140	168	-346	-342	-192	-121
Theoretisch verfügbare Plätze mit Erfüllungsquote in Prozent	23,1	17,9	12,8	-24,8	-22,6	-11,6	-7,4

(Abb. 1 Übersicht Geflüchtete im Zusammenhang der Unterkunftskapazitäten)

Die Erfüllungsquote nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) zeigt eine Verschlechterung im Zeitverlauf:
2020–2022: weitgehend ausgeglichene bzw. leicht übererfüllte Situation (zwischen ca. 96 % und 107 %),

ab 2023: deutliche Unterschreitung der Soll-Vorgaben
- 2023: 94,76 %
- 2024: 93,17 %
- 2025: 89,52 %
- Q4/2026: 89,84 %

In absoluten Zahlen bedeutet dies eine zunehmende Untererfüllung:
2023: – 93 Personen
2024: – 125 Personen
2025: – 198 Personen
Q4/2026: – 185 Personen

Die Erfüllungsquote im Bereich der Wohnsitzauflage weist eine noch deutlichere Verschlechterung auf:

2020–2021: Übererfüllung (über 100 %)
Ab 2022: kontinuierlicher Rückgang
2023: starker Einbruch auf 51,54 %
Die Untererfüllung in absoluten Zahlen ist erheblich:
2023: – 426 Personen
2024: – 356 Personen
2025: – 243 Personen
Q4/2026: – 238 Personen

Die Datenlage zeigt, dass die vorhandenen Unterbringungskapazitäten zwar nominal ausgebaut wurden, jedoch unter Berücksichtigung der gesetzlichen Verteilmechanismen nicht ausreichen, um die tatsächlichen Anforderungen

vollständig zu erfüllen. Es besteht weiterhin ein struktureller Anpassungsbedarf hinsichtlich der Kapazität.

Veränderungen bis 2030:

Im Zeitraum bis 2030 ist bereits heute absehbar, dass Unterkünfte zur dauerhaften Unterbringung aufgegeben werden (insgesamt 302 Plätze), aufgrund externer Einflussfaktoren (Kündigungen/ Auslauf von Pachtverträgen). Dieses Entspricht ca. 27% der gesamten dauerhaften Unterkünfte (Gesamtkapazität: 1.504 Plätze Stand 03/2026)

Übersicht dauerhafte Unterkünfte 2026 ➔ 2030 Veränderungen

Objekte	Q1/2026	2027	2028	2029	2030
Carpark	300	300	250	100	0
HLH Dauerhaft	0	0	0	0	0
Märchensiedlung RBS	155	155	105	105	55
Sennefelderstr.	140	140	140	140	140
Stadthaus	0	0	0	0	0
Bensbergerstr.	62	62	62	62	62
Borngasse	68	68	68	68	68
Platzer Höhenweg	65	65	65	65	65
Richard-Seiffert-Str.	90	90	90	90	90
Altenberger Domstr.	25	25	25	25	25
An der Gohrsmühle	30	30	30	30	30
Buchenallee	32	55	55	55	55
Forststr.	24	0	0	0	0
Gieselbertstr.	25	25	25	25	25
Hauptstr. 372	0	90	90	90	90
Hauptstr. 368	20	20	20	20	20
Reginharstr.	30	20	20	20	20
Straßen 14 Hotel Hamm	30	30	30	30	30
Töpferweg	25	25	25	25	25
Diverse Kleine Objekte	383	383	383	383	383
Ist-Bestand an Plätzen, projiziert	**1504**	**1583**	**1483**	**1333**	**1183**

(Abb. 2 Übersicht dauerhafte Unterkünfte)

Die Übersicht stellt die prognostizierte Entwicklung der dauerhaften Unterbringungskapazitäten im Zeitraum 2026 bis 2030 dar. Unterschieden wird zwischen: **dem tatsächlichen Bedarf ohne Berücksichtigung bestehender Untererfüllung** sowie **dem Zuweisungsbedarf unter Einbeziehung einer bereits bestehenden Unterdeckung** (419 Personen, Stand Q1/2026).

OHNE Untererfüllungsquote:
Der rechnerische Bedarf an Unterbringungsplätzen wird über den gesamten Zeitraum konstant mit **1.504 Plätzen** angesetzt.
Dem gegenüber steht ein rückläufiger Ist-Bestand an Plätzen:
2026: 1.504 Plätze (ausgeglichen)
2027: 1.602 Plätze (Überdeckung von + 98)
2028: 1.502 Plätze (nahezu ausgeglichen, – 2)

2029: 1.352 Plätze (Unterdeckung von – 152)
2030: 1.202 Plätze (Unterdeckung von – 302)

Bis einschließlich 2027 ist die Versorgung rechnerisch gesichert bzw. überdeckt. Ab 2028 setzt eine strukturelle Unterdeckung ein, die sich bis 2030 deutlich verstärkt.

MIT Untererfüllungsquote:
Unter Einbeziehung der bereits bestehenden Untererfüllung von **419 Personen** ergibt sich ein erhöhter, ebenfalls konstant angenommener Bedarf von **1.923 Plätzen**.
Dem gegenüber steht derselbe prognostizierte Kapazitätsbestand wie oben.
Hieraus resultiert durchgehend eine erhebliche Unterdeckung:
2026: – 419 Plätze
2027: – 321 Plätze
2028: – 421 Plätze
2029: – 571 Plätze
2030: – 721 Plätze

Es besteht über den gesamten Zeitraum hinweg eine signifikante strukturelle Unterversorgung. Eine zwischenzeitliche leichte Entspannung im Jahr 2027 ist ausschließlich auf eine temporär erhöhte Kapazität zurückzuführen, nicht auf eine nachhaltige Verbesserung der Versorgungssituation.

Die vorliegenden Projektionen verdeutlichen einen erheblichen strukturellen Handlungsbedarf. Insbesondere unter Berücksichtigung der bereits eingetretenen Untererfüllung ist die vorhandene sowie geplante Kapazitätsentwicklung nicht ausreichend, um den Bedarf mittelfristig zu decken. Ohne gegensteuernde Maßnahmen ist bis 2030 von einer deutlichen weiteren Verschärfung der Unterbringungssituation auszugehen.

Übersicht dauerhafte Unterkünfte 2026 ➔ 2030

Tatsächlicher Bedarf	**2026**	**2027**	**2028**	**2029**	**2030**
ohne Untererfüllung					
Projezierter Bedarf an Plätzen	1504	1504	1504	1504	1504
Ist-Bestand an Plätzen	1504	1602	1502	1352	1202
Differenz an Plätzen	**0**	**98**	**-2**	**-152**	**-302**

Zuweisungs Bedarf	**2026**	**2027**	**2028**	**2029**	**2030**
Inkl. Untererfüllung 419 Personen Stand Q1/2026					
Projezierter Bedarf an Plätzen	1923	1923	1923	1923	1923
Ist-Bestand an Plätzen	1504	1602	1502	1352	1202
Differenz an Plätzen	**-419**	**-321**	**-421**	**-571**	**-721**

(Abb. 3 Übersicht der Zu- und Abgänge an dauerhaften Plätzen bis 2030)

Zusammenfassende Gesamtbewertung der Unterbringungssituation der dauerhaften Plätze (2020 – 2026):

Die Zahl der unterzubringenden Geflüchteten ist seit 2022 deutlich angestiegen und bewegt sich aktuell auf einem anhaltend hohen Niveau. Parallel dazu wurde die Unterbringungskapazität zwar sukzessive erweitert, jedoch nicht im gleichen Maße wie der Bedarf.
Seit dem Jahr 2023 ist eine **dauerhafte Untererfüllung der Aufnahmeverpflichtungen nach FlüAG** festzustellen. Diese Entwicklung wird durch eine besonders ausgeprägte Untererfüllung im Bereich der **Wohnsitzauflage** zusätzlich verschärft.
Trotz rechnerisch vorhandener freier Kapazitäten zeigt sich unter Berücksichtigung der gesetzlichen Verteilmechanismen eine **faktische Unterdeckung**, die zuletzt (Q1/2026) bei rund **– 419 Plätzen** liegt.

Die Prognose zeigt eine zunehmende Verschärfung der Situation:

Ohne Berücksichtigung der Untererfüllung:
Bis 2027 ist die Versorgung rechnerisch gesichert.
Ab 2028 entsteht eine strukturelle Unterdeckung, die bis 2030 auf **– 302 Plätze** anwächst.

Unter Berücksichtigung der bestehenden Untererfüllung:
Bereits ab 2026 liegt eine erhebliche Unterdeckung vor (**– 419 Plätze**). Diese steigt kontinuierlich auf bis zu **– 721 Plätze im Jahr 2030** an.

Ursächlich hierfür sind:
- der fortbestehend hohe Bedarf
- eine nicht ausreichende Fortschreibung der Kapazitäten
- rückläufige Platzbestände ab 2028

Die Analyse der Grafiken zeigt übereinstimmend:
- Es besteht eine **strukturelle Diskrepanz zwischen Bedarf und wirksam verfügbarer Kapazität**.
- Der bisherige Kapazitätsausbau war **nicht ausreichend**, um die Dynamik der Zuweisungen auszugleichen.
- Die Untererfüllung der gesetzlichen Vorgaben führt zu einem **kumulierten Nachholbedarf**, der die Situation in den Folgejahren zusätzlich belastet.
- Ohne zusätzliche Maßnahmen ist von einer **kontinuierlichen Verschärfung der Unterbringungssituation** auszugehen.

Die derzeitige und prognostizierte Entwicklung macht deutlich, dass ohne eine **substanzielle und zeitnahe Ausweitung der Unterbringungskapazitäten** sowie strukturelle Anpassungen in der Steuerung die gesetzlichen Aufnahmeverpflichtungen mittel- und langfristig nicht erfüllt werden können.

Die Situation ist als **dauerhaft angespannt mit steigender Tendenz** zu bewerten und erfordert eine strategische Grundsatzentscheidung zur zukünftigen Ausrichtung der Unterbringungspolitik.

8. *Fazit*

Dieses Konzept verfolgt einen ganzheitlichen Ansatz und soll ein „atmendes“ System (in Anlehnung an das Vokabular der Stadt Köln) etablieren. Mit einem „atmenden System“ (Mix verschiedener Unterkunftsarten mit unterschiedlichen Laufzeiten) soll eine permanente Nachsteuerung der Unterbringungsressourcen orientiert am tatsächlichen und voraussichtlichen Unterbringungsbedarf ermöglicht werden. Dieses Modell zielt darauf ab, die gesetzliche Unterbringungspflicht zu erfüllen, wirtschaftlich im Einklang mit § 75 Absatz 1 Satz 3 Gemeindeordnung NRW [GO NRW] agieren zu können und Leerstände zu vermeiden.

Derzeit besteht ein reeller Bedarf von insgesamt **1.504 dauerhaften Unterbringungsplätzen**. Vor dem Hintergrund des prognostizierten Wegfalls von **302 Plätzen bis zum Jahr 2030** ist ein entsprechender Kapazitätsausgleich durch Ersatz- bzw. Neubeschaffung sicherzustellen.

Von der Weiteranmietung der Hermann-Löns-Halle als ersten Anlaufstelle sowie als flexibel einsetzbare „Pufferstruktur“ ist aufgrund der prekären Haushaltslage abzusehen.

Erweiterungsoptionen der dauerhaften Plätze (Kapazitätsausbau) bestehen insbesondere in:
- der Erweiterung bestehender Standorte (z. B. Borngasse),
- der Errichtung temporärer Unterkünfte (z. B. Containeranlagen) auf geeigneten verfügbaren Flächen sowie
- der Anmietung externer Unterbringungsmöglichkeiten (z. B. Monteurswohnungen).

Reduzierungsoptionen der dauerhaften Plätze (Kapazitätsanpassung nach unten) umfassen insbesondere:
- die fortlaufende Überprüfung bestehender Mietverhältnisse kleinerer Einzelobjekte sowie
- die bedarfsorientierte Aufgabe entsprechender Standorte.